

Ablehnung durch die Tat hätten zeigen können, wie z. B. bei der Schuldenregelung mit der Bundesrepublik¹³, haben die USA durchaus die ihnen durch den Vertrag eingeräumten Vorteile genutzt.

Aber nicht nur vom Inhalt, sondern auch von der Form des Abschlusses her war der Vertrag von Versailles ein Diktat. An den Verhandlungen über die Festlegung der Bedingungen nahm Deutschland nicht teil; es wurde lediglich zur Unterzeichnung hinzugezogen. Demgegenüber geht der sowjetische Entwurf ausdrücklich von der Mitarbeit der beiden deutschen Staaten bei der Vorbereitung des endgültigen Textes aus. Die in ihm enthaltenen Grundsätze müssen notwendigerweise auch die Grundsätze des Wortlauts eines Friedensvertrags sein, der unterzeichnet wird. Das bedeutet jedoch nicht den Ausschluß von Friedensvertragsverhandlungen, in deren Verlauf Ergänzungen, Modifizierungen und in einzelnen Fragen auch Änderungen vorgenommen werden können. So wäre es durchaus möglich und nützlich, darüber zu sprechen, ob die Regelung des Art. 27 Buchst. a — die den Dienst solcher Personen in den deutschen Streitkräften ausschließt, die von Gerichten derjenigen Länder, die sich im Kriegszustand mit Deutschland befanden, oder von deutschen Gerichten wegen Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurden — nicht auch auf Angehörige des ehemaligen deutschen Generalstabs ausgedehnt werden sollte. Der ehemalige deutsche Generalstab ist trotz des Antrags des sowjetischen Anklägers vom Nürnberger Militärtribunal nicht zur verbrecherischen Organisation erklärt worden. Es läge zweifelsohne im Interesse des deutschen Volkes und der Erhaltung des Friedens, diese Personen, die entscheidend zur Vorbereitung und Durchführung der Aggressionskriege des deutschen Imperialismus beigetragen haben, aus den deutschen Streitkräften auszuschließen. Des weiteren wäre es durchaus gerechtfertigt, im Zusammenhang mit Art. 42 — der Deutschland verpflichtet, künstlerische, historische und archäologische Gegenstände von Wert, die zum Kulturgut der Verbündeten und Vereinten Mächte gehören und nach Deutschland verschleppt worden sind, zurückzugeben — eine entsprechende Verpflichtung der Verbündeten und Vereinten Mächte zu statuieren, der zufolge sie das von ihnen aus Deutschland verbrachte Kulturgut zurückgeben müssen, wie das die Sowjetunion bereits getan hat.

Es ist nicht uninteressant, im Zusammenhang mit dem Versailles-Geschrei einen Blick auf den japanischen Friedensvertrag von 1951 zu werfen. Vorbereitung und Inhalt dieses „Vertrages“ zeigen, was die USA dort, wo sie die Möglichkeit dazu haben, für eine Friedensregelung herbeiführen. Der Leiter der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Hamburg, Prof. Dr. Eberhard Menzel, kennzeichnete die Ausarbeitung dieses Vertrages wie folgt:

„... ergriff Amerika die Initiative und machte sich — mit Zustimmung Großbritanniens — zur federführenden Macht ... Damit war die wichtigste Voraussetzung für die Wahl des Konferenz-Weges gesichert ... Im übrigen ist dieser Weg des Friedensschlusses nur möglich, wenn die federführende Macht sich eines solchen Übergewichts erfreut, daß der Widerstand der anderen Mächte aussichtslos erscheint.“¹⁴

An anderer Stelle schreibt Menzel:

„Übereinstimmung herrschte ferner darüber, daß zwar ein feierlicher Unterzeichnungsakt stattfinden

solle, aber hierbei eine wirkliche Diskussion der Friedensbedingungen nicht erfolgen soll.“¹⁵

Bei dieser Methode der Vorbereitung war es auch selbstverständlich, daß der Inhalt dann den amerikanischen Vorstellungen entsprach. Im Gegensatz zu den Interessen der anderen ehemaligen Kriegsgegner Japans enthielt der japanische Friedensvertrag keine militärischen Beschränkungen, obwohl sogar die japanische Verfassung folgende Bestimmung (Art. 9) enthält:

„Im aufrichtigen Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung neu gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk für immer auf den Krieg als ein souveränes Recht der Nation und auf die Androhung und die Anwendung von Gewalt als Mittel, internationale Streitigkeiten zu regeln.

Um diesen Endzweck des vorangegangenen Abschnitts zu erreichen, werden nie mehr Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie weiteres Kriegspotential unterhalten werden.“^{15 16}

Wie sich die USA die Möglichkeit für das weitere Verbleiben amerikanischer Truppen in Japan sicherten, ist ein Musterbeispiel juristischer Demagogik und der Vergewaltigung des japanischen Volkes. Art. 6 Buchst. a des Friedensvertrags lautet:

„Alle Besatzungstruppen der alliierten Mächte sollen so bald wie möglich — und keinesfalls später als 90 Tage — nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zurückgezogen werden. Durch diese Bestimmung wird jedoch die Stationierung oder Zurückbehaltung von ausländischen Truppen auf japanischem Gebiet auf Grund oder in Ausführung irgendwelcher zwei- oder mehrseitiger Abkommen, die zwischen einer oder mehreren der alliierten Mächte einerseits und Japan andererseits geschlossen worden sind oder etwa noch geschlossen werden, in keiner Weise verhindert.“¹⁷

Das „Recht“, weiterhin ihre Truppen auf japanischem Territorium zu belassen, ließen sich die Vereinigten Staaten auch sogleich verbieten, indem sie Japan zwangen, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag einen sog. Sicherheitsvertrag¹³ abzuschließen, der ihren Truppen das Recht zusicherte, weiterhin in Japan zu verbleiben. Damit diese das japanische Volk demütigenden Vorteile für die Vereinigten Staaten so lange erhalten bleiben, wie es den herrschenden Kreisen in den USA beliebt, ließen sie in den Vertrag die Klausel aufnehmen, daß er nur mit Einverständnis der amerikanischen Regierung gekündigt werden darf (Art. 4).

Adenauer und seine Freunde in den USA wollen — wenn überhaupt — nur solch einen Friedensvertrag, wie er mit Japan abgeschlossen wurde. Nur die Beibehaltung der für das deutsche Volk erniedrigenden Bestimmungen der Pariser Verträge oder der Abschluß eines „japanischen“ Friedensvertrages mit Deutschland eröffnet ihnen die Möglichkeit, ihre Aggressionspolitik fortzusetzen. Es liegt am deutschen Volk, seinen Willen, der auf eine friedliche und demokratische Regelung der deutschen Frage gerichtet ist, durchzusetzen. Um eine solche Perspektive zu sichern, muß der sowjetische Friedensvertragsvorschlag verwirklicht und zwischen beiden deutschen Staaten eine Konföderation gebildet werden

¹⁵ Europa-Archiv 1952 S. 5263.

¹⁶ Die Verfassung Japans vom 3. Mai 1947 ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Die Verfassungen der Erde, hrsg. von W. Brossen, Tübingen 1951.

¹⁷ Der Wortlaut des am 8. September 1951 in San Franzisko Unterzeichneten Friedensvertrages ist in deutscher Übersetzung abgedruckt im Europa-Archiv 1952 S. 5267 ff.

¹³ Die deutsche Übersetzung des Sicherheitsvertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Japan vom 8. September 1951 ist abgedruckt im Europa-Archiv 1951 S. 4552 ff.

¹³ vgl. das Londoner Abkommen über die deutschen Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BGBl. II S. 333 ff.).

¹⁴ Menzel, Der Friedensvertrag mit Japan, Europa-Archiv 1952 S. 5363.